

Gesetzentwurf

Hannover, den 02.09.2025

Fraktion der SPD
Fraktion der CDU
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes

Das Niedersächsische Abgeordnetengesetz in der Fassung vom 20. Juni 2000 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 35), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Als Zuschuss zu den Kosten einer Krankenversicherung ist die Hälfte des aus eigenen Mitteln geleisteten Beitrages zu zahlen.“
 - bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „ergibt“ das Komma und die Worte „und bei der Pflegeversicherung höchstens die Hälfte des Höchstbeitrages der sozialen Pflegeversicherung“ gestrichen.
 - cc) Es wird der folgende neue Satz 5 eingefügt:

„⁵Als Zuschuss zu den Kosten einer Pflegeversicherung ist die Hälfte des Beitrages nach dem Beitragssatz nach § 55 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs zu zahlen, bei einer privaten Versicherung jedoch höchstens die Hälfte des aus eigenen Mitteln geleisteten Beitrages.“
 - dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Beamtenrechts“ durch die Angabe „§ 80 des Niedersächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „nach beamtenrechtlichen Vorschriften“ durch die Worte „nach anderen Vorschriften, die einen Anspruch auf aufwendungsbezogene Beihilfe verleihen,“ ersetzt.
 - cc) In Satz 5 wird nach den Worten „Anspruch auf Beihilfe“ die Angabe „entsprechend § 80 des Niedersächsischen Beamtengesetzes“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 werden die Worte „beihilfeberechtigt sind“ durch die Worte „Anspruch auf aufwendungsbezogene Beihilfe haben“ ersetzt.
2. § 31 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Zahl „80 766“ durch die Zahl „81 283“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Zahl „2 831“ durch die Zahl „2 849“ und die Zahl „839“ durch die Zahl „844“ ersetzt.

Artikel 2

Weitere Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes

§ 31 Abs. 1 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird die Zahl „81 283“ durch die Zahl „84 770“ ersetzt.
2. In Satz 3 werden die Zahl „2 849“ durch die Zahl „2 971“ und die Zahl „844“ durch die Zahl „880“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 1 a mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft.
- (3) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.
- (4) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 2 mit Wirkung vom 1. Februar 2025 in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I. Anlass und Ziel des Gesetzes**

Anlass und Ziel des Gesetzes ist zum einen, gesetzliche Änderungen, die indirekt die Leistungen an die Abgeordneten betreffen, aufzugreifen und umzusetzen. Den Abgeordneten stehen als Leistungen zur Absicherung für Krankheits- und Pflegefälle zwei Varianten zur Wahl, nämlich entweder ein Anspruch auf einen Zuschuss zu den Kosten einer Kranken- und Pflegeversicherung (§ 13 Abs. 1) oder ein Beihilfeanspruch in entsprechender Anwendung des Beamtenrechts (§ 13 Abs. 2). Beide Varianten sind durch Gesetzesänderungen des Bundes- bzw. Landesgesetzgebers berührt.

Zum anderen haben die Fraktionen des Niedersächsischen Landtages nach § 31 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes (NAbgG) Anspruch auf monatliche Zuschüsse zur Deckung ihres allgemeinen Bedarfs. § 31 Abs. 1 Satz 4 NAbgG schreibt vor, dass die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages dem Landtag jährlich nach Anhörung der Fraktionen und unter Berücksichtigung der Rechnungslegung der Fraktionen, der Preisentwicklung und der Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst einen Vorschlag zur Anpassung der Zuschüsse vorlegt. Mit der Drucksache 19/8152 hat die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages für 2025 einen entsprechenden Vorschlag vorgelegt. Darin hat sie die im Gesetzentwurf vorgesehenen Erhöhungen empfohlen.

II. Haushaltsmäßige Auswirkungen (Artikel 68 der Niedersächsischen Verfassung)

Die Änderung von § 13 hat keine haushaltsmäßigen Auswirkungen.

Durch die Erhöhung der Fraktionskostenzuschüsse entstehen für den Landeshaushalt bei Kapitel 0101 Titel 684 11 für das Jahr 2025 Mehrkosten in Höhe von rund 433 500 Euro und für die Folgejahre jeweils Mehrausgaben in Höhe von rund 467 500 Euro. Die Mehrausgaben für das Jahr 2025 sind durch den Haushaltsansatz gedeckt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 13 NAbgG)

Zu Buchstabe a (§ 13 Abs. 1 NAbgG)

Mit diesen Änderungen wird die mit Wirkung vom 1. Juli 2023 durch das Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz - PUEG) vom 19. Juni 2023 (BGBl. Nr. 155) neu geregelte Staffelung der Pflegeversicherungsbeiträge nach § 55 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XI) im NAbgG nachvollzogen. Mit diesem Gesetz werden - neben einer Erhöhung des allgemeinen Beitragssatzes sowie des Zuschlags für Kinderlose - erstmalig Beitragsabschläge für die Eltern von mehr als einem Kind bis zum Alter von 25 Jahren vorgesehen. Für diese reduziert sich der allgemeine Beitragssatz für jedes Kind ab dem zweiten Kind bis zum fünften Kind um jeweils einen Abschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten bis zum Ablauf des Monats, in dem das jeweilige Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat oder vollendet hätte.

Aufgrund dieser Beitragsabschläge, die den Anteil der Versicherten am Pflegeversicherungsbeitrag betreffen (§ 59 a Satz 1 SGB XI), ist die Bemessung des Zuschussanspruches für die gesetzlich Versicherten neu zu fassen. Bisher besteht der Anspruch in Höhe der Hälfte des aus eigenen Mitteln geleisteten Beitrages zur Pflegeversicherung (Satz 2). Anteile, die die Abgeordneten nach gesetzlicher Vorschrift allein zu tragen haben, bleiben dabei unberücksichtigt (Satz 1 Nr. 3) - dies betrifft in diesem Zusammenhang den Zuschlag für Kinderlose (§ 58 Abs. 1 Satz 3 SGB XI). Die Hälfte des - unabhängig von einem etwaigen Kinderlosenzuschlag - aus eigenen Mitteln geleisteten Beitrages zur Pflegeversicherung entsprach nach dem vorigen Stand des § 55 SGB XI der Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes. Nach dem neuen Stand des § 55 SGB XI ist dies nicht mehr stets gegeben. Vielmehr ist der eigene Beitragsanteil der Versicherten im Fall eines Abschlages geringer als die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes. Knüpfte man für die Bezuschussung der Pflegeversicherungsbeiträge von Abgeordneten, denen ein Abschlag zukommt, weiterhin an die Hälfte des von ihnen geleisteten - reduzierten - Beitrages an, bekämen sie also einen zu geringen Zuschuss. Ihr gesamter Pflegeversicherungsbeitrag besteht aus dem eigenen reduzierten Beitragsanteil und einem weiteren Anteil in Höhe der Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes nach § 55 Abs. 1 SGB XI. Um zu gewährleisten, dass die Abgeordneten tatsächlich nicht mehr als ihren reduzierten Beitragsanteil aufbringen müssen, ist also weiterhin die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes als Zuschuss zu leisten. Für die Zuschussbemessung ist daher künftig an die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes nach § 55 Abs. 1 SGB XI anzuknüpfen.

Für Privatversicherte gelten die neu eingeführten Abschläge vom Pflegeversicherungsbeitrag nicht, sodass mit Bezug auf sie keine Anpassung erforderlich ist.

Um den Absatz übersichtlich zu gestalten, werden die derzeit auf die Sätze 2 und 4 verteilten Regelungen der Bezuschussung des Pflegeversicherungsbeitrags in einem neuen Satz 5 zusammengeführt. Eine inhaltliche Änderung gegenüber dem bisherigen Leistungsumfang ist damit nicht verbunden. Insbesondere bleibt die bisherige Zuschusshöhe für kinderlose Versicherte unverändert bestehen; der Zuschlag für Kinderlose, den diese alleine zu tragen haben (§ 58 Abs. 1 Satz 3 SGB XI) wird auch nach dem bisherigen Rechtsstand nicht bezuschusst (Satz 1 Nr. 3).

Zu Buchstaben b und c (§ 13 Abs. 2 und 3 NAbgG)

Anlass der Anpassungen ist die Einführung einer pauschalen Beihilfe im niedersächsischen Beamtenrecht durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 296). Diese wurde als Alternative zu der bis dahin alleine bestehenden Ausprägung als aufwendungsbezogene Beihilfe nach § 80 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) durch Einfügung des § 80 a NBG geschaffen. Die aufwendungsbezogene Beihilfe verleiht dem berechtigten Personenkreis einen Anspruch auf anteilige Erstattung der tatsächlich entstandenen Aufwendungen für medizinische Behandlungen. Daneben besteht in aller Regel eine private Krankenversicherung zur Abdeckung des übrigen Teils der Aufwendungen. Einen Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag leistet die Beihilfestelle hierbei hingegen nicht. Diese Möglichkeit wird den beihilfeberechtigten Personen vielmehr erstmalig durch die Einführung der pauschalen Beihilfe eröffnet. Danach besteht wahlweise und unter

Verzicht auf die aufwendungsbezogene Beihilfe ein Anspruch auf einen monatlichen Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag in Höhe der Hälfte des nachgewiesenen Beitrags, im Falle einer privaten Krankenversicherung bezogen auf den Basistarif (§ 80 a Abs. 6 NBG).

Da § 13 Abs. 2 auf die Beihilfe in entsprechender Anwendung des Beamtenrechts - d. h. auf die bisher alleine bestehende Ausprägung der aufwendungsbezogenen Beihilfe - Bezug nimmt, ist es zur Vermeidung von Unklarheiten nunmehr geboten den Verweis zu spezifizieren. Hierzu soll in Absatz 2 Satz 1 und 5 auf den § 80 NBG, also die Regelung zum herkömmlichen Beihilfeanspruch, verwiesen werden. Die Bezugnahme auf Beihilfeansprüche in Absatz 2 Satz 3 sowie in Absatz 3 umfasst auch Ansprüche, die auf anderen Rechtsgrundlagen als § 80 NBG beruhen, beispielsweise dem Ministergesetz, anderen Landesrechten oder Bundesrecht. Daher genügt hier nicht der Verweis auf § 80 NBG, sondern ist vielmehr eine textliche Bezugnahme auf „aufwendungsbezogene Beihilfe“ erforderlich.

Absatz 3 schließt Leistungen an Abgeordnete zur Absicherung für Krankheits- und Pflegefälle aus, wenn sie nach anderen Vorschriften beihilfeberechtigt sind. Zentraler Anwendungsfall ist der Beihilfeanspruch nach § 9 Abs. 3 Ministergesetz (MinG) i. V. m. § 80 NBG. Es ist sachgerecht, den Leistungsausschluss nach Abs. 3 auch künftig nur auf die aufwendungsbezogene Beihilfe zu beziehen. Denn der Leistungsausschluss gegenüber Abgeordneten, die Anspruch auf pauschale Beihilfe haben - etwa nach § 9 Abs. 3 MinG i. V. m. § 80 a NBG - ergibt sich bereits aus § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. Danach besteht kein Leistungsanspruch derjenigen Abgeordneten, die nach anderen Rechtsvorschriften einen Zuschuss zu den Beiträgen einer Kranken- und einer Pflegeversicherung erhalten.

Eine inhaltliche Änderung ist mit den Anpassungen nicht verbunden. Ein Bedürfnis für die Ausweitung der Leistungsvariante der Beihilfe für die Abgeordneten auch auf die pauschale Beihilfe besteht nicht, da mit der Leistungsvariante des Zuschusses zu den Kosten einer Kranken- und Pflegeversicherung eine gleichgerichtete Möglichkeit unmittelbar nach dem Abgeordnetenrecht bereits besteht.

Zu Nummer 2 (§ 31 Abs. 1 NAbgG)

Die Änderung sieht eine Erhöhung des Grundbetrages um 517 Euro, eine Erhöhung des Kopfbetrages um 18 Euro und eine Erhöhung des Oppositionszuschlages um 5 Euro vor. Es handelt sich um Steigerungen von jeweils 0,64 %, wobei die sich ergebenden Beträge gerundet wurden.

Die vorgesehenen Erhöhungen entsprechen den Veränderungen der Preise der für die Fraktionsarbeit benötigten Sachmittel. Im Bericht der Präsidentin des Niedersächsischen Landtages zur Anpassung der Fraktionskostenzuschüsse für das Jahr 2025 - Drucksache 19/8152 - sind die Kosten und deren zu erwartende Entwicklung im laufenden Jahr im Einzelnen dargestellt.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung von § 31 Abs. 1 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes)

Die Änderung sieht eine Erhöhung des Grundbetrages um weitere 3 487 Euro, eine Erhöhung des Kopfbetrages um weitere 122 Euro und eine Erhöhung des Oppositionszuschlages um weitere 36 Euro vor. Es handelt sich um Steigerungen von jeweils 4,29 %, wobei die sich ergebenden Beträge gerundet wurden.

Die vorgesehenen Erhöhungen entsprechen den Veränderungen der Tarifgehälter im öffentlichen Dienst. Im Bericht der Präsidentin des Niedersächsischen Landtages zur Anpassung der Fraktionskostenzuschüsse für das Jahr 2025 - Drucksache 19/8152 - sind auch die diesbezüglichen Kosten und deren zu erwartende Entwicklung im laufenden Jahr im Einzelnen dargestellt.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Die in Artikel 1 Nr. 1 a enthaltenen Änderungen sollen rückwirkend am 1. Juli 2023 in Kraft treten.

Die in Artikel 1 Nr. 2 enthaltenen Änderungen sollen rückwirkend am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Die in Artikel 2 enthaltenen Änderungen sollen rückwirkend am 1. Februar 2025 in Kraft treten.

Artikel 1 Nr. 1 b und c soll am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft treten.

Für die Fraktion der SPD

Wiard Siebels
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der CDU

Carina Hermann
Parlamentarische Geschäftsführerin

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Volker Bajus
Parlamentarischer Geschäftsführer